



### Sachverhalt der Hausarbeit

Die G GmbH betreibt zulässigerweise die Online-Plattform E-Trader, auf welcher Nutzer mit Wertpapieren handeln. Erworben werden können auf der Plattform auch Anteile an unterschiedlichsten Investmentfonds zahlreicher Investmentgesellschaften. A ist bei der G GmbH für das Marketing und die Ausgestaltung der Plattform zuständig. Zur Förderung des Umsatzes der G GmbH und zugleich zur Einsparung von Beratern richtet A im Januar 2024 auf der Plattform einen Beratungs-Chatbot ein, über welchen sich interessierte Nutzer über die angebotenen Fonds informieren können. Bei dem Chatbot handelt es sich um ein selbstlernendes Programm, welches Fragen von Nutzern beantwortet. Der Chatbot bezieht seine Informationen zu einzelnen Fonds dabei aus einer automatisierten Auswertung der Verkaufsprospekte und Jahresberichte der Fondsanbieter, welche Details über die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds und die mit dem Fonds verbundenen Kosten und Verlustrisiken beinhalten. Diese Dokumente sind auf der Plattform E-Trader im PDF-Format frei zugänglich, zumeist aber jeweils mehr als einhundert Seiten lang und für Laien zudem inhaltlich kaum verständlich. Der Dialog wird durch den Chatbot so intelligent geführt, dass für Nutzer in der Regel nicht erkennbar ist, dass sie nicht mit einem Menschen interagieren. Auf der Plattform platziert A zudem einen Hinweis, dass Nutzer über die Chatfunktion „Kontakt zu einem unserer Berater“ aufnehmen können. Darunter findet sich der Hinweis, dass im Falle des Erwerbs von Fondsanteilen eine Beratungsprovision in Höhe von zwei Prozent der Anlage fällig werde. A verzichtet darauf, dabei eine Klarstellung dahingehend hinzuzufügen, dass hinter dem Chat lediglich ein Chatbot und nicht ein Mitarbeiter der G GmbH steht. Denn A geht davon aus, dass einige Nutzer nicht bereit wären, für eine automatisierte Beratung zu bezahlen.

Der Chatbot wurde so ausgestaltet, dass Nutzern zutreffende Detailinformationen zu den angebotenen Investmentfonds zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings ist A von Anfang an bewusst, dass die Antworten des Chatbots nicht der Qualität eines menschlichen Beraters entsprechen und daher eine Beratungsprovision wirtschaftlich keinesfalls rechtfertigen. Zudem ist A bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Chatbots im Januar 2024 bekannt, dass der Chatbot auf Fragen von Nutzern mitunter inhaltlich unzutreffende Antworten erteilt. Jedoch geht A zu diesem Zeitpunkt irrtümlicherweise davon aus, dass die Nutzer etwaige fehlerhafte Antworten des Chatbots rechtzeitig als solche erkennen würden.

Im März 2024 nutzt die kaum über Kenntnisse zu Geldanlagen verfügende O die Plattform E-Trader, da sie zum Zweck ihrer Altersvorsorge Geld langfristig in einen Investmentfonds anlegen will. Sie stößt dabei auf den Fonds „Wertstabilität Plus“, welcher ausweislich der auf der Plattform zugänglich gemachten und von O zur Kenntnis genommenen Kurzdarstellung des Fonds ihren Wünschen zu entsprechen scheint. Denn gemäß der Kurzdarstellung hat dieser Fonds ein „nur geringes Verlustrisiko“, da er „hauptsächlich auf Staatsanleihen setzt“, womit der Fonds zuletzt „durchschnittlich eine jährliche Ren-

дите von drei Prozent“ erwirtschaftete. O entnimmt der Kurzdarstellung zudem, dass sich der Ausgabe-  
preis der Fondsanteile aus dem täglich berechneten Marktwert der Fondsanteile sowie einem markt-  
üblichen Ausgabeaufschlag der Investmentgesellschaft zusammensetzt. O möchte keinesfalls in Aktien  
investieren, da sie befürchtet, es werde an den Aktienmärkten bald zu Turbulenzen kommen. In der  
Annahme, es dabei mit einem Berater der G GmbH zu tun zu haben, weist O im Chat ausdrücklich auf  
ihren Wunsch hin, sie suche einen Fonds, der allein in festverzinsliche Wertpapiere investiere. O fragt  
daher im Chat, ob der Fonds „Wertstabilität Plus“ auch in Aktien investiere. Darüber hinaus erkundigt  
sich O, ob sie neben dem Ausgabepreis der Fondsanteile und der Beratungsprovision noch mit weiteren  
Kosten des Investments zu rechnen habe. Die erste Frage verneint der Chatbot. Die zweite Frage be-  
antwortet der Chatbot mit der Aussage, dass der Fonds nur „geringfügige Verwaltungskosten“ verur-  
sache. Tatsächlich trifft es zwar zu, dass der Fonds „Wertstabilität Plus“ hauptsächlich in Staatsanleihen  
investiert ist. Vierzig Prozent des Fondsvermögens sind allerdings gegenwärtig in Aktien angelegt. Zu-  
dem berechnet die den Fonds auflegende Investmentgesellschaft für das Management des Fonds eine  
jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von sechs Prozent des aktuellen Wertes des Anlagevermö-  
gens. Diese Verwaltungsvergütung wird von der Investmentgesellschaft am Ende jedes Kalenderjahres  
der Einlage des Anlegers entnommen. Ein Hinweis auf diese Verwaltungsvergütung findet sich auf Seite  
60 des Verkaufsprospekts, nicht aber in der von O zur Kenntnis genommenen Kurzdarstellung. Im Ver-  
trauen auf die Auskunft des Chatbots erwirbt O Anteile an „Wertstabilität Plus“ zum aktuellen Markt-  
wert von 50.000 Euro zuzüglich eines marktüblichen Ausgabeaufschlags sowie einer gesondert in Rech-  
nung gestellten Beratungsprovision der G GmbH in Höhe von 1000 Euro. Diese Provision bezahlt O in  
der Annahme, von einem Mitarbeiter der G GmbH beraten worden zu sein. Kurz darauf, und noch bevor  
O Kenntnis von der tatsächlichen Anlagestrategie des Fonds erlangt, kommt es an den Aktienmärkten  
zu den befürchteten Turbulenzen, infolgedessen die von O erworbenen Anteile 10.000 Euro an Wert  
einbüßen.

Nachdem die Geschäftsführung der G GmbH von den Problemen mit dem Chatbot Kenntnis erlangt,  
betraut sie die in der Rechtsabteilung der G GmbH angestellte B mit einer Untersuchung, um ein etwa-  
iges internes Fehlverhalten aufzuklären. B befragt dazu den Praktikanten Z. Z gibt wahrheitsgemäß an,  
A habe seit Februar 2024 gewusst, dass der seit Januar fortlaufend in Betrieb befindliche Chatbot Nut-  
zer regelmäßig falsch über solche für deren Anlageentscheidung wesentliche Umstände informierte,  
insbesondere über das Risikoprofil und die Kosten der angebotenen Fonds. Zutreffend fügt Z hinzu, A  
habe seit Februar auch gewusst, dass diese Fehler des Chatbots von den Nutzern häufig nicht bemerkt  
wurden. Zudem sei A die Fragwürdigkeit der Beratungsprovision von Anfang an bekannt gewesen. Von  
all diesen Umstände hatte innerhalb der G GmbH außer A und Z niemand sonst Kenntnis. Schließlich  
weist Z darauf hin, dass A davon absah, den Einsatz des Chatbots abzubrechen, weil er den florierenden  
Handel mit Fonds nicht gefährden wollte.

Auf Bitten des ihr freundschaftlich verbundenen A und um diesen vor strafrechtlichen Konsequenzen  
zu schützen, protokolliert B die Aussage des Z dahingehend, dass A von den genannten Umständen zu  
keinem Zeitpunkt Kenntnis gehabt habe, und dass A nicht in die Ausgestaltung der Plattform E-Trader  
eingebunden gewesen sei. Dieses Protokoll der Befragung legt B zur Bestätigung des Inhalts der Befra-  
gung anschließend Z vor, der es, wie von A und B bezweckt, ungelesen und in Unkenntnis des wahren  
Inhalts unterzeichnet. Zudem verändert B auf eigene Initiative das bei der G GmbH gespeicherte Chat-  
protokoll des Chats der O, welches, wie jeder mit dem Chatbot geführte Chat, zur Dokumentation der  
Nutzer-Kommunikation automatisch erstellt wurde. Wie von B zum Schutz des A geplant, sind infolge

der an dem Chatprotokoll vorgenommenen Veränderung diesem die obengenannten Fragen der O und die diesbezüglichen Antworten des Chatbots nicht mehr zu entnehmen. Das veränderte Chatprotokoll vermittelt aber den Eindruck, den Chat der O vollständig wiederzugeben.

Auf Bitten des A übermittelt B anschließend das Protokoll der Befragung des Z sowie einen Ausdruck des von ihr veränderten Chatprotokolls an die Staatsanwaltschaft, die in der Sache mittlerweile Ermittlungen aufgenommen hat. Dabei ist A, nicht aber B, bewusst, dass das Protokoll der Vernehmung des Z jeglichen Verdacht fälschlicherweise auf die Mitarbeiterin K der G GmbH lenkt, da neben A und K keine weiteren Personen Einfluss auf die Ausgestaltung der Plattform E-Trader hatten. Die Staatsanwaltschaft schenkt den übermittelten Unterlagen aber von Anfang an keinen Glauben, da sie von dem wahren Sachverhalt schon anderweitig Kenntnis erlangt hat. A lässt sich in seiner Vernehmung dahingehend ein, er könne nicht für die Fehler einer Maschine verantwortlich gemacht werden. Schließlich sei, was tatsächlich zutrifft, nicht feststellbar, aus welchen technischen Gründen heraus der Chatbot den Inhalt der Verkaufsprospekte und Jahresberichte der Investmentfonds mitunter falsch dargestellt und Verlustrisiken und Gewinnchancen beschönigt habe.

*In einem Gutachten ist eine Strafbarkeit der genannten Personen nach dem StGB zu untersuchen und auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. § 264a StGB sowie Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs und des Gesetzes über elektronische Wertpapiere sowie die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz sind nicht zu berücksichtigen.*

### **Formale Vorgaben:**

Der Arbeit ist das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung lose voranzustellen. Hierfür ist das auf der folgenden Seite beigefügte Formular zu verwenden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zunahme lediglich auf diesem Deckblatt vermerkt werden. Der Umfang des Gutachtens darf einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Titelseite, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

Die tatsächliche Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Die Arbeit ist in der Schriftart Calibri, 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) anzufertigen. Der Zeilenabstand hat im Text 1,5 und in den Fußnoten 1,0 zu betragen. Das Nichteinhalten formaler Vorgaben kann zu Punktabzügen führen.

### **Abgabe:**

Die Hausarbeit ist zu Beginn der ersten Übungsstunde am 14.10.2024 in gedruckter Form abzugeben. Ferner kann die Hausarbeit postalisch (Adresse: Institut für Strafrecht und Strafpro-

zessrecht, Abteilung I, 79085 Freiburg) mit Poststempel (auf die Lesbarkeit ist zu achten; Freistempler dürfen nicht verwendet werden) spätestens vom 14.10.2024 übermittelt werden. Eine Hausarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Außerdem muss eine digitale Version (Word) der Arbeit in dem dafür eingerichteten ILIAS-Kurs hochgeladen werden, die mit der gedruckten Version übereinstimmen muss. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer sowie den Namen des Bearbeiters / der Bearbeiterin enthalten. Grundlage der Korrektur ist die gedruckte Version.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass eine Remonstration nur bei Teilnahme an der Besprechung der Hausarbeit möglich ist. Die Teilnahme ist durch Unterschrift des Übungsleiters nachzuweisen.

Name, Vorname: .....  
(vom Studenten/von der Studentin auszufüllen)

Matr.-Nr.: .....  
(vom Studenten/von der Studentin auszufüllen)

E-Mail-Adresse: .....  
(vom Studenten/von der Studentin auszufüllen)

Abgabedatum (bezogen auf körperliche Version): .....  
(vom Studenten/von der Studentin auszufüllen)

## Hausarbeit

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die Arbeit selbst angefertigt und dabei
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht verwendet habe und
- schriftliche Form und elektronische Version der Arbeit identisch sind.

Außerdem habe ich Kenntnis darüber, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(Ort/Datum).....

(Unterschrift) .....

Das auf der vorigen Seite enthaltene Deckblatt ist lose der Hausarbeit als erste Seite beizufügen!

Die personenbezogenen Daten werden nur am Lehrstuhl erfasst, anschließend wird das Deckblatt von der Arbeit getrennt, so dass die Anonymität bei der Korrektur gewahrt ist.

Die Hausarbeit selbst bitte am Ende mit der Matrikelnummer unterschreiben!